

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01225 vom 31. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.01225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01225)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01225 du 31 mai 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01225 del 31 maggio 2009

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

3.1. Strittig ist der Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dementsprechend die Entstehung des Rentenanspruchs in zeitlicher Hinsicht. Die IV-Stelle geht von einer Arbeitsunfähigkeit ab September 2003 aus (Urk. 2). Der Beschwerdeführer hält eine Arbeitsunfähigkeit ab Januar 2001 für ausgewiesen (Urk. 1).

3.2. Im psychiatrischen Gutachten vom 14. Mai 2007 diagnostizierte Dr. Z. eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige bis schwere depressive Episode mit teilweise psychotischen Symptomen (Code F33.3 der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10), eine Zwangsstörung mit Zwangsgedanken und Zwangssymptomen (Code F42.2 der ICD-10), eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung (Code F43.1 der ICD-10) und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (Code F45.4 der ICD-10). Dazu führte er aus, als Folge traumatischer Kriegserlebnisse liege eine komplexe Belastungsstörung vor. Nach der Flucht des Versicherten in die Schweiz sei die Belastungsstörung vorübergehend in den Hintergrund getreten. Der Treppensturz im Jahre 2001 habe im Sinne eines Triggers zur Reaktivierung dieser Störung geführt. Sekundär habe sich ein komplexes Bild mit somatoformer Schmerzstörung, fluktuierender rezidivierender depressiver Störung, Angst und Zwangssymptomen entwickelt. Aktuell stehe die depressive Symptomatik im Vordergrund.

Zur Arbeitsunfähigkeit hielt Dr. Z. fest, aufgrund des aktuellen psychopathologischen Befunds seien dem Versicherten keine Arbeitstätigkeiten mehr zumutbar. Die retrograde Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im zeitlichen Verlauf sei schwierig. Er gehe davon aus, dass der Verlauf in den Jahren seit 2001 fluktuierend gewesen sei und dass seit mindestens zwei Jahren eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten bestehe. Wahrscheinlich habe diese Arbeitsunfähigkeit aber bereits seit dem Jahre 2001 bestanden (Urk. 13/104 S. 11 ff.).

3.3. Zu den im Wesentlichen selben Diagnosen und zur selben Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit waren auch die Ärzte des A. und Dr. med. B., Facharzt für Allgemeine Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie gelangt (Urk. 13/76/1-6, Urk. 13/99). Letzterer behandelte den Beschwerdeführer seit November 2003. Bereits im Bericht vom 28. April 2004 erklärte er aufgrund der von ihm festgestellten psychischen Störungen, die Arbeitsunfähigkeit bestehe seit dem Unfall vom 3. Januar 2001 (Urk. 13/62, vgl. auch

Urk. 3/10). Die Ärzte des A. \_\_\_ untersuchten den Beschwerdeführer erstmals im Oktober 2003. Im Bericht vom 4. März 2004 attestierten sie ihm ab September 2003 eine "20%ige Arbeitsunfähigkeit" (Urk. 13/58). Dabei handelt es sich indessen um einen Verschieb. Gemeint war eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit, wie das A. \_\_\_ in den Schreiben vom 26. und 27. April 2007 darlegte (Urk. 13/117, Urk. 13/118). Dies geht auch aus dem Bericht vom 4. März 2004 selber hervor, zumal die Ärzte des A. \_\_\_ bei ihrer Beurteilung auf das Arbeitstraining in der geschätzten Werkstatt C. \_\_\_ vom 1. September bis 10. Oktober 2003 Bezug nahmen, wo der Beschwerdeführer lediglich eine Arbeitsleistung von 20 % erbringen konnte (Urk. 13/39). Des Weiteren verwiesen sie für die Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit vor September 2003 auf frühere Berichte von Ärzten, die den Beschwerdeführer somatisch behandelt hatten (Urk. 13/58). In den Schreiben vom 27. April, 6. September und 28. September 2007 erklärte der leitende Arzt des A. \_\_\_, der Beschwerdeführer habe zwar bis ins Jahr 2003 keine psychiatrische Fachhilfe beansprucht. Es sei jedoch aus psychiatrischer Sicht von einer seit dem Jahr 2001 bestehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Urk. 3/9, Urk. 8, Urk. 13/118).

3.4. Mit Ausnahme der D. \_\_\_-Ärzte (Urk. 13/77), auf deren Gutachten wie das Gericht anlässlich des ersten Prozesses erkannte (Urk. 13/95 S. 9 Erw. 5) indessen nicht abgestellt werden kann, gehen sämtliche psychiatrischen Fachärzte von einer seit 2001 bestehenden Arbeitsunfähigkeit aus. In diesem Zusammenhang kritisierte der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) der IV-Stelle, dass es sich um retrospektive Einschätzungen handle (Urk. 13/116).

Es trifft zu, dass eine rückwirkende Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit generell und namentlich auch bei psychischen Störungen schwierig ist. Dies schliesst fachärztliche Aussagen über zurückliegende Zeiträume jedoch nicht aus. Vorliegend bestehen echtzeitliche Hinweise auf eine psychische Problematik, zumal bereits im Juli beziehungsweise August 2001 die Ärzte des Kantonsspitals R. \_\_\_ eine Anpassungsstörung beziehungsweise einen Verdacht auf eine Schmerzverarbeitungsstörung diagnostiziert hatten (Urk. 13/56/93, Urk. 13/56/108, vgl. auch Urk. 13/58/1+3). Diesbezüglich erfolgten zunächst keine näheren Abklärungen. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass damals die Fallführung der SUVA oblag und diese sich (begrifflicherweise) auf somatische Abklärungen konzentrierte (vgl. Urk. 13/56). Dass der Beschwerdeführer selber mit der Inanspruchnahme psychiatrischer Hilfe bis Oktober 2003 zuwartete, lässt sich nach Meinung der Ärzte des A. \_\_\_ durch die erlittene Traumatisierung im Krieg erklären. Denn diese steht insofern im direkten Zusammenhang mit der Psychiatrie, als er als Soldat durch die Verabreichung von Psychopharmaka kampfwillig gemacht worden sei (Urk. 3/9, Urk. 8). Laut Dr. B. \_\_\_ dauerte es aufgrund der negativen Erfahrungen mit Ärzten über ein Jahr, bis sich der Beschwerdeführer ihm gegenüber habe hinreichend erklären können (Urk. 13/76/3-4).

3.5. Der Gutachter Dr. Z. \_\_\_ und die Ärzte des A. \_\_\_ äusserten sich nicht zum exakten Beginn der Arbeitsunfähigkeit, führten diesen aber auf die durch den Sturz vom 3. Januar 2001 ausgelöste Aktivierung der Kriegserlebnisse zurück. In dieser Hinsicht distanzierte sich der Experte ausdrücklich von der im D. \_\_\_-Gutachten vertretenen Auffassung, angesichts der 11-jährigen Latenzzeit könne die Diagnose einer durch die kriegserischen Erlebnisse bedingten posttraumatischen Belastungsstörung nicht gestellt werden (Urk. 13/77 S. 14 Ziff. 4.2.4). Vielmehr schloss sich Dr. Z. \_\_\_ explizit der

Beurteilung seiner Vorgänger, den Psychiatern des Kantonsspitals R.\_\_\_\_ respektive des Universitätsspitals S.\_\_\_\_ an und sprach von einer chronifizierten, komplexen posttraumatischen Belastungsstörung im Längsverlauf. Dass sich die psychische und die somatische Symptomatik im Sinne eines Circulus vitiosus gegenseitig beeinflussten (Urk. 13/104 S. 11 Ziff. 5), weist klar darauf hin, dass es sich um eine mit dem Treppenunfall im Januar 2001 ausgelöste Erkrankung handelt, die sich von Anfang an und kontinuierlich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkte, zumal auch Dr. B.\_\_\_\_ den Beginn der Arbeitsunfähigkeit explizit auf den Unfallzeitpunkt festsetzte (Urk. 3/10). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Annahme, dass bereits ab Januar 2001 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestand. Dementsprechend besteht im Hinblick auf die am 4. März 2002 erfolgte Anmeldung zum Leistungsbezug ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Januar 2002. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

4. Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Mass des Obsiegens, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 13. September 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2002 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Stephanie Rippmann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.